



WID - PLENUM Kompakt

80. bis 81. Plenarsitzung | 15. bis 16. Mai 2019

1. Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
2. Bürgerentscheide in der Bauleitplanung
3. Erlass eines Körperschaftsstatusgesetzes sowie Änderung des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften, des Kirchensteuergesetzes und des Hochschulgesetzes
4. Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sowie der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land
5. Anpassung baurechtlicher Vorschriften an das europäische Bauproduktenrecht
6. Jahresbericht des Rechnungshofs 2019 und Stellungnahme der Landesregierung
7. Jahresbericht 2018 der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragten für die Landespolizei und Bericht des Petitionsausschusses
8. Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
9. Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2019, 2020 und 2021
10. Rheinland-Pfalz in Europa - Europa in Rheinland-Pfalz

1. Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf für ein Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen ([Drs. 17/8657](#)) ist am Mittwoch, dem 15. Mai 2019, Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag.

Mit dem Entwurf soll die **Verpflichtung** für die **Verwaltungen des Landes Rheinland-Pfalz** und der **rheinland-pfälzischen Kommunen**, ihre **Internet- und Intranetauftritte barrierefrei** zu gestalten, **auch auf mobile Anwendungen** ausgeweitet werden. Die Landesregierung ist zum Erlass einer solchen Regelung durch eine europäische Richtlinie verpflichtet (Richtlinie (EU) 2016/1202 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016).

Bereits seit dem 1. Januar 2003 verpflichtet das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen die Verwaltungen von Land und Kommunen, ihre Internet- und Intranetseiten schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von behinderten Menschen möglichst uneingeschränkt genutzt werden können (§ 5). Das Gesetz dient der schrittweisen Verwirklichung des in der **Verfassung für Rheinland-Pfalz** formulierten **Staatsziels**, Maßnahmen zum **Schutz behinderter Menschen vor Benachteiligung** zu ergreifen und auf die **Integration** und die **Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen** hinzuwirken (Art. 64).

Des Weiteren soll das fachlich zuständige Ministerium ermächtigt werden, eine **Überwachungsstelle** festzulegen. Sie soll der Richtlinie zufolge periodisch überwachen, inwieweit Internet- und Intranetauftritte und mobile Anwendungen der Verwaltungen barrierefrei sind und darüber berichten.

2. Bürgerentscheide in der Bauleitplanung

Ebenfalls in **zweiter Beratung** behandelt der Landtag am Mittwoch den von der Fraktion der AfD eingebrachten Gesetzentwurf für ein Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (Drs. 17/8669).

Der Entwurf soll **Bürgerentscheide in der Bauleitplanung** ermöglichen, und zwar über die **Einleitung eines Bauleitplanverfahrens**. In den sich **anschließenden Phasen** der Bauleitplanung sollen Bürgerentscheide **weiterhin unzulässig** bleiben. Der Entwurf sieht zu diesem Zweck eine Ergänzung in einer Vorschrift in der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vor, mit der Bürgerentscheide über die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen für unzulässig erklärt werden (§ 17a Abs. 2 Satz 6 GemO). Ihr soll der Passus „mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens“ angefügt werden. Der Entwurf übernimmt damit die **Empfehlung der Enquete-Kommission 16/2** des rheinland-pfälzischen Landtags „**Aktive Bürgerbeteiligung für eine starke Demokratie**“ (Drs. 16/4444). Der **Wissenschaftliche Dienst** des Landtags Rheinland-Pfalz hat in einem **Gutachten** Stellung zu der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Änderung bzw. Streichung von § 17a Abs. 2 Nr. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz genommen (Az.: 52-1698).

3. Erlass eines Körperschaftsstatusgesetzes sowie Änderung des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften, des Kirchensteuergesetzes und des Hochschulgesetzes

Über den Entwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zum Erlass eines Körperschaftsstatusgesetzes sowie zur Änderung des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften, des Kirchensteuergesetzes und des Hochschulgesetzes berät der Landtag am Mittwoch in **erster Beratung** (Drs. 17/8964). Der Entwurf verbindet die Schaffung eines neuen Körperschaftsstatusgesetzes mit Änderungen in drei weiteren Gesetzen.

Mit dem Entwurf eines **Körperschaftsstatusgesetzes** reagiert die Landesregierung auf das gestiegene Interesse von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an der Verleihung des öffentlichen Körperschaftsstatus. Bisher ist die **Verleihung der Rechte** einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften – außer für die jüdischen Kultusgemeinden – nicht gesetzlich geregelt, sondern erfolgt **unter unmittelbarer Anwendung von Verfassungsrecht** (Art. 140 GG i.V.m. der Weimarer Reichsverfassung und Art. 43 der Verfassung für Rheinland-Pfalz). Vorschriften über den **Verlust der Körperschaftsrechte** sind **nicht vorhanden**. Angesichts der zunehmenden Vielfalt von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unterschiedlichster Herkunft und Hintergründe erachtet die Landesregierung es als unerlässlich, ein präzises und differenziertes Regelwerk für den Umgang miteinander aufzubauen. Dies schaffe, so die Landesregierung, auf beiden Seiten Rechtssicherheit, stärke die Ausübungsfreiheit der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und gebe gleichzeitig dem Land ein brauchbares Handwerkszeug für Reaktions- und Gestaltungsmöglichkeiten an die Hand. Das Gesetz regelt im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben die **Verleihung von Körperschaftsrechten** an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (§§ 1 und 2) sowie den **Verlust und Entzug der Körperschaftsrechte** (§§ 3 und 4). Voraussetzung für die Verleihung ist neben dem grundsätzlichen Erfordernis eines **Sitzes in Rheinland-Pfalz**, dass die Gemeinschaft voraussichtlich auf Dauer bestehen wird (sogenannte **Gewähr der Dauer**) und **rechtstreu** ist. Letzteres wird insbesondere an ihrer Satzung und ihrem tatsächlichen Verhalten festgemacht. Entfällt eine dieser Voraussetzungen oder hat sie von vorneherein nicht bestanden, so werden ihr die Körperschaftsrechte entzogen. Die Entscheidung über die Verleihung und den Entzug der Körperschaftsrechte trifft das fachlich zuständige Ministerium (§ 5). Das Landesgesetz über die jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz wird, da es spezieller Regelungen für diese Gemeinden nicht bedarf und ihr Rechtsstatus gewahrt bleibt, aufgehoben (§ 6).

An den **Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts** knüpfen sich verschiedene **Rechte**, darunter das Recht, von den Mitgliedern **Steuern, Gebühren und Beiträge** einzuziehen und die Befugnis, neue **rechtsfähige Anstalten, Stiftungen oder Körperschaften** zu schaffen.

Das **Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften** wird ergänzt, um Personen den **Austritt** zu ermöglichen, die ihren **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland** haben. Sie können nach bisherigem Recht ihren Austritt nicht erklären. Diese Regelungslücke wird durch die

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL Anne.Friedrich@landtag.rlp.de
• Birgit Schmitt-Paeschlack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL Birgit.Schmitt-Paeschlack@landtag.rlp.de

Gesetzesänderung geschlossen. In Zukunft können im Ausland lebende ehemalige rheinland-pfälzische Bürger den Austritt gegenüber der Gemeindeverwaltung erklären, in deren Zuständigkeitsbereich sie mit letztem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz gemeldet waren.

Mit dem **Landesgesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes** soll die Erhebung eines **Ver-spätungszuschlags** bei **Erhebung der Kirchensteuer** ausgeschlossen werden. Ein solcher Ver-spätungszuschlag ist durch das Bundesgesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 eingeführt worden. Er widerspricht jedoch im Bereich der Kirchensteuer der Intention des Landesgesetzgebers, die Erhebung der Kirchensteuer **frei von Druckmitteln, Sanktionen und Strafen** vorzunehmen.

Durch **Änderungen im Hochschulgesetz** wird für **Kanzlerinnen und Kanzler an Hochschulen** eine **Stellung** geschaffen, die mit dem für Beamten im Grundgesetz verankerten **Lebenszeitprinzip** (Art. 33 Abs. 5 GG) vereinbar ist. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 24. April 2018 (2 BvL 10/16, vgl. auch WID-Kompakt Nr. 17/61 vom 25. Mai 2018) entschieden, dass eine Regelung, bei der eine Hochschulkanzlerin oder ein Hochschulkanzler aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird, aus dem er nach Ablauf der Amtszeit zu entlassen ist, diesem Prinzip widerspreche.

4. Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sowie der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land

Die Gesetzentwürfe der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg (Drs. 17/8965) sowie über den Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land (Drs. 17/8966) sind am Mittwoch jeweils Gegenstand der **ersten Beratung** im Landtag.

Der erste Entwurf sieht die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde „Langenlonsheim-Stromberg“ aus den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zum 1. Januar 2020 vor. Sitz ihrer Verwaltung soll die Ortsgemeinde Langenlonsheim sein. Hierfür bedarf es **eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen**. Für die Verbandsgemeinde Stromberg besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 ein **eigener Gebietsänderungsbedarf**.

Der zweite Entwurf betrifft die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde „Kirner Land“ aus der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020. Ihren Sitz soll die neue Verbandsgemeinde in der Stadt Kirn haben. Das Gesetz enthält die **erforderlichen landesgesetzlichen Regelungen**. Auch für die verbandsfreie Stadt Kirn besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 ein **eigener Gebietsänderungsbedarf**.

Ziel des Zusammenschlusses sind in beiden Fällen erhebliche **Kosteneinsparungen**. Angestrebt werden **mittel- bis langfristig Einsparungen von 20 Prozent** bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der beiden Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sowie der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirner Land im Jahr 2017.

Aus Anlass der einvernehmlichen Bildung der neuen Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg sieht der Entwurf die **Gewährung einer Zuweisung** an die neue Verbandsgemeinde von 2 000 000 Euro vor. Des Weiteren werden der neuen Verbandsgemeinde **weitere finanzielle Zuwendungen** im Zusammenhang mit dem **Übergang des Panorama-Bades** sowie der **Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim** in der **Feuerteknischen Zentrale** in Höhe von insgesamt 875 000 Euro gewährt. Die Zuweisungen erhält die neue Verbandsgemeinde zur **Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten**.

Aus Anlass der einvernehmlichen Bildung der neuen Verbandsgemeinde Kirner Land wird der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung von 1 000 000 Euro als **Entschuldungshilfe** gewährt. Weiter erhält die neue Verbandsgemeinde eine Zuweisung von 2 000 000 Euro zur **Weiterleitung an die Ortsgemeinden** der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land als Ausgleich von Disparitäten (Ungleichheiten) und die Ortsgemeinde Stadt Kirn eine Zuweisung von 2 000 000 Euro als **Entschuldungshilfe**.

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL Anne.Friedrich@landtag.rlp.de
• Birgit Schmitt-Paeschlack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL Birgit.Schmitt-Paeschlack@landtag.rlp.de

5. Anpassung baurechtlicher Vorschriften an das europäische Bauproduktenrecht

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung baurechtlicher Vorschriften an das europäische Bauproduktenrecht (Drs. 17/9143) ist Gegenstand der **ersten Beratung** im Landtag am Mittwoch.

Mit dem Entwurf soll ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) umgesetzt werden. Es betrifft Regelungen in den **Landesbauordnungen** über die Zulassung von Bauprodukten mit sogenannter CE-Kennzeichnung. **Bauprodukte** sind Baustoffe, Bauteile oder Anlagen, die dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden sollen und für die Standsicherheit und Barrierefreiheit, die Energieeinsparung, den Wärme- und Schallschutz und andere Grundanforderungen an das Bauwerk wichtig sind. Mit der **CE-Kennzeichnung** eines Produkts bringt der Hersteller zum Ausdruck, dass das Produkt EU-rechtlichen Vorgaben entspricht. Dem Urteil zufolge dürfen Bauprodukte, die aufgrund des europäischen Bauproduktenrechts in Verkehr gebracht wurden und eine CE-Zulassung aufweisen, **keinen zusätzlichen nationalen Zulassungsverfahren** unterworfen werden. Solche zusätzlichen Zulassungsverfahren hatte Deutschland in zwei Regelungen vorgeschrieben, da die europäisch harmonisierten Normen nicht allen nationalen Anforderungen entsprachen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen orientieren sich an einer Änderung der von den Ländern gemeinsam erarbeiteten **Musterbauverordnung** (MBO) vom 13. Mai 2016. Diese Änderung muss nach Durchführung des Notifizierungsverfahrens bei der Kommission und Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens am 13. Juli 2017 in den Ländern umgesetzt werden. Sie sieht eine Unterscheidung zwischen produktunmittelbaren Anforderungen und Anforderungen an das Bauwerk vor. Hinsichtlich **produktunmittelbarer Anforderungen** an CE-gekennzeichnete Bauprodukte erfolgt eine Klarstellung, dass diese unzulässig sind. Um jedoch zu gewährleisten, dass das **Niveau der Bauwerkssicherheit** gehalten werden kann, wird die Verwendung von Bauprodukten an **bauwerkseitige Anforderungen** geknüpft, die in der LBauO und den auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften geregelt sind. Diese Regelungen unterfallen weiterhin ausschließlich der Kompetenz der Mitgliedsstaaten.

6. Jahresbericht des Rechnungshofs 2019 und Stellungnahme der Landesregierung

Der Jahresbericht des Rechnungshofs 2019 (Drs. 17/8300) und die Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drs. 17/9160) stehen gemeinsam mit dem Antrag der Landesregierung Rheinland-Pfalz auf Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 (Drs. 17/8082) und dem Antrag des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz auf Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 (Drs. 17/8100) am Mittwoch auf der Tagesordnung.

In seinem **Jahresbericht 2019** fasst der **Rechnungshof** das Ergebnis seiner Prüfung zusammen, soweit es für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein kann. Der Bericht enthält neben den aktuellen Prüfungsergebnissen des Jahres 2018 auch Feststellungen zu früheren Haushaltsjahren. Der Rechnungshof kommt darin unter anderem zu folgenden Prüfergebnissen:

- Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2018 sei der **Haushalt erstmals strukturell ausgeglichen** worden. Um die nachfolgenden Haushalte auch im Vollzug ohne strukturelle Kreditaufnahmen ausgleichen zu können, bedürfe es einer konsequenten Haushaltsdisziplin. Möglichkeiten zur weiteren Begrenzung der konsumtiven Ausgaben sollten genutzt und die Reduzierung der Altschulden durch einen Tilgungsplan verstetigt und verstärkt werden.
- Für den von der Landesregierung beschlossenen budgetwirksamen **Abbau von 2 000 Vollzeitstellen** in den Jahren 2016 bis 2020 fehle eine Übersicht über die in Abgang gestellten oder künftig wegfallenden Stellen. Verlässliche Erkenntnisse über die Entwicklung der Versorgungsausgaben lägen nicht vor. Damit fehle eine wichtige Voraussetzung für die weitere Konsolidierungsplanung. Durch das Ausscheiden von über 24.000 Bediensteten bis Ende des Jahres 2027 aus Altersgründen bestünden einerseits erhebliche Konsolidierungspotenziale, wenn frei werdende Stellen nicht nachbesetzt würden. Andererseits müsse gewährleistet sein, dass notwendige Landesaufgaben erledigt werden könnten. Zur Gewinnung und Bindung von Nachwuchs-

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL Anne.Friedrich@landtag.rlp.de
• Birgit Schmitt-Paeschlack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL Birgit.Schmitt-Paeschlack@landtag.rlp.de

Fach- und Führungskräften bedürfe es im Wettbewerb mit der Privatwirtschaft und anderen öffentlichen Arbeitgebern erheblicher Anstrengungen. An einer Gesamtstrategie hierfür sowie einer entsprechenden Finanzierungsplanung fehle es.

- Der **Einsatz von fast 2 000 mobilen Endgeräten** (Smartphones und Tablets) in der Landesverwaltung im Jahr 2017 sei ohne einheitliche Produktstrategie auf Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgt. Es sei eine Vielzahl von Gerätetypen von unterschiedlichen Herstellern und eine Vielzahl verschiedener Betriebssystemversionen verwendet worden. Außerdem seien Risiken für die Informationssicherheit nicht ausreichend berücksichtigt worden. Auf zentral verwalteten mobilen Endgeräten seien fast 700 verschiedene Apps installiert worden, ohne dass die damit verbundenen Risiken für die Informationssicherheit in einem Freigabeprozess bewertet worden seien. Einheitliche Sicherheitsstandards hätten gefehlt. Bei Geräten, die auch privat genutzt worden seien, seien keine Einwilligungserklärungen der Nutzer für die erforderlichen Zugriffe, Kontrollen und Maßnahmen aus Gründen der IT-Sicherheit vorhanden gewesen.

Die **Landesregierung** nimmt zu dem Jahresbericht unter anderem wie folgt **Stellung**:

- Im Haushaltsplan 2019/2020 werde der **Abbau von 2 000 Stellen** durch kw-Vermerke und in Vorworten abgebildet. Eine Gesamtübersicht zur Verteilung nach Einzelplänen und Jahren finde sich im Einzelplan 20. Zu dieser Darstellung im Haushalt hätten auch die Anregungen des Rechnungshofes unterstützend beigetragen.
- Die Forderung des Rechnungshofes nach Entwicklung einer **ressortübergreifenden Produktstrategie** für den Einsatz mobiler Endgeräte basierend auf einer angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung werde geteilt. Die Staatssekretärskonferenz habe im Februar 2019 eine durch das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) erarbeitete „Produktstrategie der Landesverwaltung für den Einsatz dienstlich genutzter mobiler Endgeräte“ beschlossen.

7. Jahresbericht 2018 der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragten für die Landespolizei und Bericht des Petitionsausschusses

Der Jahresbericht 2018 der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragten für die Landespolizei ([Drs. 17/8680](#), vgl. [WID - Kompakt Nr. 17/96 vom 5. April 2019](#)) wird am Mittwoch gemeinsam mit dem Bericht des Petitionsausschusses gemäß § 114 GOLT im Landtag beraten.

8. Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

In **erster Beratung** behandelt der Landtag am Donnerstag, dem 16. Mai 2019, den von der Landesregierung vorgelegten Entwurf für ein Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ([Drs. 17/8830](#)).

Mit dem Gesetzentwurf wird das **bestehende Kindertagesstättengesetz** vom 15. März 1991 **grundlegend überarbeitet**. Er sieht Veränderungen in mehreren Bereichen der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz vor. Sie betreffen unter anderem die Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder, die Mitwirkungsrechte der Eltern, den Rechtsanspruch auf eine regelmäßige siebenstündige Betreuungszeit, die Personalbemessung – das ist die Festlegung des Personalbedarfs in den Kindertagesstätten – und die Beitragsfreiheit.

Mit dem Gesetzentwurf wird das **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes** in seiner aktuellen Fassung umgesetzt. Zum Beispiel werden den **Kindern Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten** eingeräumt (§ 3). Ferner werden die **Mitwirkungsrechte der Eltern** in den Tageseinrichtungen selbst – in der Elternversammlung und im Elternausschuss – sowie auf örtlicher Ebene – im Kreis- oder Stadtelternausschuss – und auf überörtlicher Ebene – im Landeselternausschuss – präzisiert (§§ 9 – 13).

Des Weiteren sieht der Entwurf eine **Betreuungszeit** vor, die **von montags bis freitags regelmäßig durchgängig sieben Stunden** beträgt (§ 14). Die Personalausstattung soll künftig mit einem **platzbezogenen statt gruppenbezogenen System der Personalbemessung** ermittelt werden (§ 21) und die **Beitragsfreiheit** wird auf alle Kinder ab dem zweiten Lebensjahr ausgeweitet (§ 26).

Mit Inkrafttreten des insgesamt 31 Paragraphen umfassenden Gesetzes soll das bestehende Kindertagesstättengesetz aufgehoben werden.

9. Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2019, 2020 und 2021

Am Donnerstag behandelt der Landtag in **erster Beratung** den von der Landesregierung vorgelegten Entwurf für ein Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2019/2020/2021 (Drs. 17/9144).

Der Gesetzentwurf steht im Kontext des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, wonach die **Bezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger** – dabei handelt es sich um Pensionäre und Hinterbliebene – der Entwicklung der **allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse** – zum Beispiel der Verkaufspreise im Einzelhandel – entsprechend **anzupassen** sind.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die **Bezüge** für das Jahr 2019 rückwirkend zum 1. Januar 2019 um 3,2 %, für das Jahr 2020 zum 1. Januar 2020 um 3,2 % und für das Jahr 2021 zum 1. Januar 2021 um 1,4 % **zu erhöhen**. Damit überträgt die Landesregierung das **Ergebnis der Tarifverhandlungen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder** – das ist Arbeitgebervereinigung der Bundesländer – auf die Beamtenschaft, die Richterschaft und die Versorgungsempfänger. Darüber hinaus wurden zur **Steigerung der Attraktivität rheinland-pfälzischer Beamten- und Richterhältnisse** im Wettbewerb öffentlicher und privater Arbeitgeber mit den Leitlinien des Ministeriums für Finanzen zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2019/2020 zusätzliche Bezügeanpassungen von jeweils 2 % zum 1. Juli 2019 und zum 1. Juli 2020 angekündigt. Perspektivisch soll damit zum Jahresende 2020 im Vergleich der Endgrundgehälter von Beamten und Richtern im Bund und den Ländern ein Platz im verdichteten Mittelfeld erreicht werden.

10. Rheinland-Pfalz in Europa - Europa in Rheinland-Pfalz

Im Jahr 2017 **lebten 214 525 nicht deutsche EU-Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz**. Dies teilt die Landesregierung in Beantwortung einer Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit (Drs. 17/9012), die am Donnerstag im Landtag besprochen wird. Weiteren Angaben der Landesregierung zufolge waren **43 600 rheinland-pfälzische Bürgerinnen und Bürgern** im Jahr 2017 in einem **anderen EU-Mitgliedstaat erwerbstätig**, 40 300 von ihnen in Luxemburg. Menschen, die einen Arbeitsplatz in einem anderen EU-Mitgliedsland suchten, würden durch verschiedene Angebote unterstützt. So vermittele die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) mit einer Außenstelle in Trier Fachkräfte von Deutschland ins Ausland und umgekehrt. Dieser Aufgabe widme sich unter anderem auch das EURES-Netzwerk (European Employment Services). Im Rahmen der EURES-Grenzpartnerschaften Großregion und Oberrhein würden darüber hinaus gezielte Beratungs- und Vermittlungsleistungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger angeboten sowie entsprechende Informationsangebote vorgehalten. Die Landesregierung benennt in ihrer Antwort im Weiteren eine Vielzahl **grenzüberschreitender Projekte**, bewertet die **Förderung von Arten- und Naturschutzmaßnahmen mit europäischen Mitteln** und nimmt zu weiteren Fragen, unter anderem aus den Bereichen **Mobilität** und **Sicherheit** Stellung.